

Produktesicherheit in der Schweiz

Gemäss Produktesicherheitsgesetz (PrSG) dürfen keine unsicheren Produkte auf den Markt gebracht werden. Was heisst das bezüglich Prävention und Haftung?

Von Hans-Joachim Hess

Unsichere Produkte können sowohl beim Hausgebrauch als auch am Arbeitsplatz zu schwerwiegenden Unfällen mit weitreichenden Folgen führen. So wurden allein im Jahr 2019 in der Europäischen Union über 2000 Produkte gemeldet, die Leib und Leben der Anwenderinnen und Anwender zu gefährden drohten. Dabei wurden nicht nur Kleider mit Formaldehyd beanstandet, Adapter ohne Schutzleiter, explodierende Kaffeemaschinen, Eyeliner mit erhöhtem Bleigehalt, silberchloridhaltige Cremes, mangelhafte Lichterketten und Discoleuchten, sondern auch Druckgiessmaschinen, Ackerschlepper, Gabelstapler und Hydraulikbagger. Die Gründe für die zunehmenden Unfälle liegen nicht nur in

der fahrlässigen Handhabung und dem Missbrauch von Produkten, sondern häufig in der unzureichenden Konstruktion oder Instruktion des Produktes durch den Hersteller. Das Ergebnis sind sehr kostspielige Rückrufaktionen im ganzen Land. Weil Unternehmen Teile ihrer Produktion immer mehr auslagern – gerade auch in Billiglohnländer –, sind sie deshalb einem grösseren Sicherheitsrisiko ausgesetzt.

Im Gegensatz zur EU konnten die Schweizer Behörden bislang gefährliche Produkte nur sehr eingeschränkt vom Markt nehmen. Bis auf wenige Ausnahmen mussten die Hersteller ihre Produkte freiwillig zurückrufen, was zu absurden Aktionen führte: So rief beispielsweise ein Fahrzeughersteller seine Autos mit defekten Bremsen in der EU zurück, den Schweizer Kundinnen und Kunden empfahl er einen «kostenlosen Servicecheck».

Was ist der wesentliche Inhalt?

- Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) legt die Produktsicherheit für alle in der Schweiz in Verkehr gebrachten Produkte fest und definiert die Pflichten nach dem Inverkehrbringen (z.B. Produktbeobachtung).
- Das PrSG ist Verwaltungsrecht und damit präventiv (vorbeugend) ausgestaltet und zwingend vom Hersteller zu beachten; das dem Zivilrecht zugehörige Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) dagegen regelt die (Folge-)Schäden, die durch ein Produkt beim Anwender oder bei Dritten entstanden sind.
- Sektorielle Vorschriften (wie z.B. Maschinenverordnung, Heilmittelgesetz, Chemikaliengesetz, Bauprodukte- und Lebensmittelgesetz usw.) gehen dem PrSG grundsätzlich vor.
- Das PrSG gilt gleichermassen für Konsum- und Industriegüter, die gewerblich oder beruflich überlassen werden.
- Produkt im Sinne des PrSG ist jede verwendungsbereite, bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer unbeweglichen Sache ist (z.B. Ziegel, Klimaanlage, Heizung, Tür usw.), egal ob neu oder gebraucht, wiederaufbereitet oder wesentlich verändert.
- Das Produkt darf den Anwender oder Dritte bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung (auch Fehlgebrauch!) nicht mehr als nur «geringfügig» gefährden.
- Verantwortlich für das Inverkehrbringen sicherer Produkte, ob entgeltlich oder unentgeltlich, ist primär der Hersteller (auch Teilersteller, Hersteller von Grundstoffen oder der Assembler). Hilfsweise aber auch Importeure, Gross- und Einzelhändler, Vermieter, Verleiher sowie Dienstleister.



Das Produktesicherheitsgesetz verlangt, dass nur sichere Produkte auf den Markt gebracht werden – sonst kann es für ein Unternehmen teuer werden.

- Für den Sicherheitsnachweis trägt der Inverkehrbringer die Verantwortung gegenüber den Kontrollbehörden (z.B. Konformitätsnachweis).
- Der Pflichtenkatalog für das ordnungsgemässe Inverkehrbringen umfasst neben der Beachtung der Gebrauchsdauer und der Zielgruppe (Laie / Fachmann) unter anderem auch die besondere Berücksichtigung der Aufmachung, der Kennzeichnung, der Gebrauchsanleitung sowie der Warn- und Sicherheitshinweise.
- Der Pflichtenkatalog nach dem Inverkehrbringen umfasst zusätzlich (nur für Konsumgüter) die Produktbeobachtung, das Treffen von Gefahrenabweidungsmassnahmen, wie zum Beispiel Stichproben und ein Rückrufkonzept.
- Gehen vom Produkt Gefahren für Leib und Leben aus oder besteht die Annahme dazu, hat der Inverkehrbringer gegenüber den Vollzugsorganen eine «unverzögliche» Meldepflicht.
- Die Behörden können Produkte kontrollieren, Muster erheben, einziehen,

vernichten, das weitere Inverkehrbringen verbieten, Warnungen selbst anordnen, eine Rücknahme oder einen Rückruf selbst vollziehen.

- Zuwiderhandlungen gegen das PrSG werden bestraft, der unrechtmässige Vermögensvorteil wird eingezogen.
- Seit 1. Januar 2012 ist das PrSG zwingend auf alle Produkte in der Schweiz anzuwenden.
- Gegen Verfügungen der Kontrollbehörden steht der Verwaltungsweg (Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht) offen.

Was muss der Inverkehrbringer von Produkten beachten?

Nach Art. 3 Produktesicherheitsgesetz muss der Inverkehrbringer von Produkten, das heisst insbesondere der Hersteller, der Importeur von Waren oder der Händler, konkret prüfen, ob das Produkt nicht gefährlich ist, das heisst die Sicherheit und Gesundheit von Anwenderinnen und Anwendern oder Dritter bei der bestimmungsgemässen Verwendung beeinträchtigt werden könnten. Damit werden

diejenigen, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellen (oder ausstellen), verpflichtet, bei der Konstruktion eines Produktes nicht nur darauf zu achten, ob die Anforderungen des Gesetzes oder spezieller Verordnungen (z.B. Maschinenverordnung) erfüllt sind. Für den originären Hersteller eines Produktes ist diese Anforderung wesentlich leichter zu erfüllen als für den Importeur von Waren aus dem Ausland oder gar den Händler. Gerade Händler haben grundsätzlich keinen Einblick in die konstruktiven Vorgaben oder den Herstellungsprozess. Auch der Importeur muss sich grundsätzlich auf die Dokumente, Prüfbescheinigungen und vertraglichen Zusicherungen seines ausländischen Vertragspartners verlassen.

Sechs wichtige Punkte

Dennoch sollten folgende sechs Gesichtspunkte vom Hersteller, Importeur und Händler unbedingt beachtet werden:

Erstens: Der Hersteller hat in den meisten Fällen eine Konformitätsbescheinigung über sein Produkt zu erstellen, die von ihm unterschrieben werden muss.

ANZEIGE



Soba Inter AG – Ihr zuverlässiger Partner für:

- Personensicherungssysteme gegen Absturz
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
- Modulausbildung ABS-Anschlagpunkte und -Systeme
- Ausbildung Grundkurs PSAGa und Anwendertrainings

Kompetenz schafft Vertrauen!

soba inter

Soba Inter AG | Schutz + Sicherheit
Im Grund 15 | CH-5405 Baden-Dättwil
Tel. +41 56 483 35 38 | www.soba-inter.com
absturzschutz@soba-inter.com

Zweitens: Dazu ist eine Konformitätsbewertung notwendig, die der Hersteller entweder selber durchführt oder durch ein notifiziertes Prüfinstitut anfertigen lässt. Dieser Nachweis dokumentiert normalerweise, dass das Produkt alle grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen sowie die gesetzlichen Bestimmungen und normativen Vorgaben erfüllt.

Drittens: Der Importeur sollte sich vor dem Import des Produktes in die Schweiz vom ausländischen Hersteller versichern und nachweisen lassen, dass die gesamten technischen Unterlagen über das Produkt (so u.a. Risikobeurteilung, Restgefahrenanalyse, Normennachweis, Prüfprotokolle und -zertifikate, Konstruktionszeichnungen) vollständig vorliegen und jederzeit in Englisch, Deutsch, Französisch oder Italienisch den Schweizer Vollzugsbehörden vorgelegt werden können.

Viertens: Der Importeur und der Händler sollten prüfen, ob das Produkt Warn- und Sicherheitshinweise in der jeweiligen Amtssprache des Landesteils trägt und eine Gebrauchsanleitung vorliegt. Die Anleitung muss, sofern das Produkt nur in der Deutschschweiz vertrieben wird, mindestens in deutscher Sprache, die Warn- und Sicherheitshinweise allerdings in allen drei Landessprachen (zusätzlich also in Französisch und Italienisch) vorliegen.

Fünftens: Nach wie vor ist umstritten, ob die Anleitungen elektronisch von der Homepage des Herstellers abgerufen, als DVD oder per E-Mail mitgeliefert werden können, oder ob diese – wie bislang allgemein anerkannt – ausschliesslich physisch, das heisst ausgedruckt, dem Produkt beiliegen müssen. Das Produktesicherheitsgesetz schweigt zu der Form der Anleitung. Mittlerweile hat sich aber wohl in der Rechtsprechung durchgesetzt, dass zumindest bei Industriegütern (Maschinen, Anlagen und dergleichen) im Gegensatz zu den Konsumgütern die Anleitung wohl auch mit gewissen Einschränkungen elektronisch übermittelt werden kann. Das Schweizer Bundesgericht hat dazu allerdings bislang noch keine Stellung bezogen.

Sechstens: Hersteller und Importeur haben ein Beschwerdemanagement zu unterhalten, welches dafür Sorge trägt, dass frühzeitig sicherheitstechnische Probleme, die beim Anwender auftreten, gemeldet, dokumentiert und vor allem

behooben werden. Stellt sich heraus, dass das Produkt eine Gefahr für die Sicherheit des Anwenders darstellt, sind weitere Schritte zu beachten und gegebenenfalls einzuleiten (dazu nachfolgend Ziffer 4). Die Händler haben dieses System proaktiv zu unterstützen.

Meldepflicht – was tun?

Mit Inkrafttreten des Produktesicherheitsgesetzes dürfen also nur sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden: Dabei obliegen den Inverkehrbringern – dies sind Hersteller, Importeure und Händler – Pflichten nicht nur vor, sondern vor allem auch nach dem Inverkehrbringen der Produkte (sogenannte Nachmarktpflichten). Eine dieser Nachmarktpflichten ist die sogenannte Meldepflicht, auch häufig in der Presse «Selbstanschwärzungspflicht» genannt. Das PrSG verlangt von den Inverkehrbringern, dass sie die zuständigen Vollzugsbehörden informieren müssen, wenn sie Produkte auf den Markt gebracht haben, von denen bereits eine Gefahr unmittelbar für Leib und Leben von Personen ausgeht, oder wenn sie Grund zur Annahme haben, dass eine solche Gefahr bestehen könnte.

Die Frage, ob überhaupt eine Gefahr für Leib und Leben von Personen besteht, ist nicht immer leicht zu beantworten, vor allem dann nicht, wenn das Produkt

zwar möglicherweise durch einen konstruktiv bedingten technischen Defekt Ursache für ein Schadenereignis sein kann, aber noch nichts passiert ist. Schon diese Annahme soll nach dem Gesetz bereits ausreichen, um die Meldung vornehmen zu müssen. Die Konsequenzen – insbesondere für kleine und mittlere Betriebe sowie für den Handel – können erheblich sein, vor allem dann, wenn sich später herausstellt, dass die Ursache des Sicherheitsdefizits nicht im Produkt selbst liegt. Daher sind vorgängig Untersuchungen und Analysen, gegebenenfalls auch durch Dritte (Prüflabore), vorzunehmen, um keinen Fehllarm auszulösen, der schwerwiegende finanzielle Auswirkungen auf den Betrieb haben könnte.

Gelangt das Unternehmen allerdings zur Auffassung, dass das Produkt nicht mehr sicher und für Anwenderinnen und Anwender oder Dritte nicht mehr gefahrlos verwendet werden kann, haben die Meldungen an die für das betroffene Produkt zuständigen Behörden zu erfolgen. Die Meldungen haben je nach Organisation der Ämter entweder an das zuständige Bundesamt oder die von diesem Bundesamt betrauten Vollzugsorgane zu erfolgen. Eine eigens dafür vorbereitete Zuständigkeitsliste kann unter www.produktesicherheit.admin.ch abgerufen werden.



Nachmarktpflichten können das Unternehmen finanziell stark belasten. Sind die Kosten durch die Betriebshaftpflicht- oder eine Rückrufkostenversicherung hinreichend gedeckt?

Die Meldung hat unverzüglich zu erfolgen. Allerdings muss dem Unternehmen auch Zeit eingeräumt werden, um die verschiedenen Angaben, die gefordert werden, auch wahrheitsgemäss machen zu können. Das erfordert Zeit und sollte sorgfältig überprüft werden. Ein Zeitraum von 7 bis 14 Tagen scheint hier angemessen zu sein.

Es existieren je nach Vollzugsorgan unterschiedliche, elektronisch abrufbare Meldeformulare, die per Download geladen und ausgefüllt werden können. Auch hier sollte man sich mittels Homepage des zuständigen Vollzugsorgans bereits heute für eventuelle Fälle kundig machen und sich das entsprechende Formular anschauen. Auch das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) hat ein Meldeformular vorbereitet (vgl. www.produktsicherheit.admin.ch).

Das Gesetz fordert den Inverkehrbringer zudem auf, den Behörden mitzuteilen, welche Massnahmen ergriffen worden sind, um die vom Produkt ausgehende Gefahr abzuwenden. Im Einzelfall sind die einzelnen Massnahmen – das PrSG

nennt beispielsweise Warnungen, Rückruf, Rücknahme vom Markt – nicht immer leicht anzuordnen und fordern vom betroffenen Unternehmen zahlreiche organisatorische Vorbereitungen. Ein Notfallplan sollte vor einer Krise bereits eine Checkliste mit den notwendigen Vorkehrungen (Notrufnummern, interne und externe Ansprechpartner, Presseverteiler, Händlerlisten, Warenbestandslisten, Anzeigenentwürfe usw.) beinhalten.

Zu denken ist in diesem Zusammenhang auch an den Umstand, dass Produkte nicht nur in die Schweiz, sondern auch in die EU, die USA oder andere Länder exportiert wurden. In diesen Fällen sind ebenfalls Vorkehrungen zu treffen, um die nationalen Behörden dieser Länder über die Produkte und erfolgten Massnahmen zu informieren.

Um der Meldepflicht ordnungsgemäss nachzukommen, braucht es Übung im Umgang mit den formellen und tatsächlichen Anforderungen. Die Meldung ist obligatorisch; wer ein unsicheres Produkt nicht meldet, macht sich unter Umständen straf- wie zivilrechtlich haftbar. Die

Meldepflicht dauert, solange ein Produkt «vernünftigerweise» in Gebrauch ist.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Nachmarktpflichten das Unternehmen finanziell stark belasten können. Daher ist schon heute dringend anzuraten, zu prüfen, ob die Kosten durch die Betriebshaftpflicht- oder eine Rückrufkostenversicherung hinreichend gedeckt sind. ■



HANS-JOACHIM HESS

Rechtsanwalt, Seniorpartner von Hess & Partner Rechtsanwälte, Küssnacht ZH. Er ist Herausgeber der Schweizer Gesetzeskommentare zum Produkthaftpflicht- und Produktesicherheitsgesetz. Zudem berät er nationale und internationale Unternehmen zu Fragen über Produktesicherheit, CE-Konformität und Produkthaftung. Herr Hess ist Dozent und Schulungsleiter im In- und Ausland.

ANZEIGE

Zugangs- und Absturzsicherungssysteme für Gebäude, Dächer und Industrieanlagen



Söll GlideLoc®

Fallschutzleitern sowie vertikale und horizontale Führungsschienen

- Nahtloser Übergang von horizontalem und vertikalem Zugang
- Problemlose Anpassung an die Gebäudestruktur
- Stabile, ergonomische Verbindung zum Gurt
- Minimale Auffangkräfte



Söll Xenon®

Horizontale Anschlagleinrichtung auf Kabelbasis

- Kostengünstiges Kabelsystem
- Boden-, Wand-, oder Überkopfmontage möglich
- Sehr große Befestigungsabstände (bis 20 m)
- Arbeiten zu beiden Seiten des Kabels möglich



Söll MultiRail®

Horizontale Anschlagleinrichtung auf Schienenbasis

- Zur gleichzeitigen Benutzung von bis zu 6 Personen
- Leichte Anpassung an bauliche Gegebenheiten durch horizontale und vertikale Bögen
- Neuartiger Rollenläufer



Söll universal post

Anschlagpunkt oder Pfosten für massive Gebäudestrukturen

- 360° drehbare Anschlagöse
- Gleichzeitiges Anschlagen von 2 Benutzern möglich
- Verwendung auch als Stütze für Xenon / MultiRail
- Fertig konfektioniert für Beton, Stahlträger oder Holzbalken



Training

Schulungszentrum für Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz

- Seminare für Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen
- Jährliche Revisionen und Überprüfungen von persönlicher Schutzausrüstung

letrona

DIE SICHERE VERBINDUNG

LETRONA AG • Schulstrasse 22 • 9504 Frittschen
Telefon: +41 (0) 71 654 64 11 • Telefax: +41 (0) 71 654 64 65 • Email: sicherheitstechnik@letrona.ch • www.letrona.ch